

Geschäftsreglement des Rates und der Kommissionen der Dorfkorporation Trübbach

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Trübbach erlässt in Anwendung von Art. 101 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Reglement:

I. RAT

Organisation

Art. 1

Der Rat:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Sitzungen

Art. 2

Der Rat versammelt sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Die Kassierin (Sekretärin) nimmt in der Regel an den Sitzungen beratend teil. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich (e-Mail) eingereicht werden.

Beratung

Art. 3

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Sachverständige

Art. 4

Für einzelne Geschäfte kann der Rat Sachverständige (z.B. Betriebsleiter EW Azmoos) beiziehen.

¹ sGS 151.2.

Beschlussfassung

Art. 5

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der oder des Vorsitzenden.

Zirkulationsbeschlüsse

Art. 6

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse (via Email) zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert.

Protokoll

Art. 7

Über die Sitzung des Rates führt die Ratsschreiberin (Aktuarin) oder der Ratsschreiber (Aktuar) ein Protokoll.

Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.

II. KOMMISSIONEN

Wahl

Art. 8

Der Rat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Organisation

Art. 9

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird.

Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Art. 10

Dieses Reglement wird ab 1. August 2012 angewendet.

Dorfkorporation Trübbach

Rat
Der Präsident:

Der Ratsschreiber: